

ziellen Haltung zur Gesetzlichkeit denjenigen am Gesetzgebungsprozeß Beteiligten, die eine Kodifikation des Strafrechts für verfrüht hielten und die Strafenrepression nach Zweckmäßigkeitsgründen gehandhabt wissen wollten, endgültig die politische Begründung ihrer fehlerhaften Ansichten entzog.

Dieser persönliche Beitrag Lenins zum Strafgesetzbuch der RSFSR von 1922 ist deshalb so hoch zu bewerten, weil in diesem Kodex seine Vorstellungen über die Strafpolitik des sozialistischen Staates unmittelbar gesetzgeberischen Ausdruck fanden. Nicht zufällig war dieses Strafgesetzbuch Vorbild für die spätere Strafgesetzgebung der UdSSR bis hin zur Gegenwart.

Gegenwärtige Entwicklungstendenzen der sowjetischen Strafgesetzgebung

Auf den Leninschen Ideen zur Strafpolitik fußend, ist die sowjetische Strafgesetzgebung insbesondere nach Annahme der Verfassung der UdSSR vom 7. Oktober 1977 in beachtenswerter Weise vervollkommen worden.²⁴ Inzwischen sind weitere gesetzgeberische Entscheidungen gefallen, die der Anpassung der Strafgesetzgebung an die Verfassung der UdSSR dienen²⁵ und zugleich das sowjetische Strafrecht wesentlich weiterentwickeln.²⁶ Die folgenden Bemerkungen beschränken sich auf die das Strafsystem betreffenden Veränderungen, weil sie die von Lenin im Parteiprogramm von 1919 vorgezeichneten strafpolitischen Linien eindrucksvoll widerspiegeln.²⁷

1. Nachdem bereits im Jahre 1977 die gesetzliche Möglichkeit der Aussetzung der Vollstreckung eines Urteils gegenüber Minderjährigen in das sowjetische Strafrecht eingeführt worden war, wodurch eine weitere Einschränkung des Freiheitsentzugs gegenüber Jugendlichen erreicht wurde, ist durch die Strafgesetzgebung von 1982 diese Möglichkeit nunmehr auch bei Erwachsenen vorgesehen. Bei einem erstmaligen Freiheitsentzug bis zu drei Jahren Verurteilten kann die Vollstreckung des Urteils vom Gericht unter Berücksichtigung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat, der Persönlichkeit des Schuldigen und der Erziehungs- und Besserungsmöglichkeiten ohne Isolierung für die Dauer von einem Jahr bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden. Dabei kann das Gericht dem Verurteilten zugleich bestimmte Verpflichtungen auferlegen (z. B. zur Schadenswiedergutmachung, zur Aufnahme einer Arbeit oder Lehre, zur regelmäßigen Meldung bei den Organen der Miliz). Das Gericht ist auch befugt, bestimmte Arbeitskollektive zur Aufsicht über den Verurteilten und zur erzieherischen Arbeit mit ihm zu verpflichten. Damit wurde die Rolle gesellschaftlicher Kräfte zur erzieherischen Arbeit mit verurteilten Straftätern weiter erhöht.

2. Die Strafgesetzgebung von 1982 brachte auch Veränderungen hinsichtlich der Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug. Diese in der Sowjetunion relativ häufig angewandte Strafe konnte bis dahin nur bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. Nunmehr kann ihre Dauer bis zu zwei Jahren betragen, wodurch sich die Möglichkeiten der Anwendung dieser Strafe erhöhen.

3. Wichtige Veränderungen betreffen die Geldstrafe. Die angedrohten Geldstrafensätze wurden erhöht. Nach der jetzigen Regelung können Geldstrafen von 50 bis 300 Rubel, bei eigenmütigen Straftaten bis zu 1 000 Rubel festgesetzt werden. In Ausnahmefällen kann die Gesetzgebung der UdSSR noch höhere Geldstrafen vorsehen. Dadurch wird sich der Anwendungsbereich der Geldstrafe erweitern.

4. Die Anforderungen an bedingt Verurteilte wurden erhöht und gesellschaftlichen Organisationen und Arbeitskollektiven das Recht übertragen, Anträge auf Umwandlung der bedingten Verurteilung in eine Freiheitsstrafe zu stellen, wenn sich der Verurteilte der erzieherischen Einwirkung entzieht. Die Kontrolle der den bedingt Verurteilten erteilten Auflagen wurde den Organen für innere Angelegenheiten übertragen (bei Jugendlichen den Kommissionen für die Angelegenheiten Minderjähriger).

5. Erhöht wurden die gesetzlichen Anforderungen auch gegenüber den bedingt Verurteilten, die obligatorisch zur Ar-

beit herangezogen werden. So muß der Verurteilte die Verpflichtung abgeben, seine Besserung durch vorbildliches Verhalten und ehrliche Arbeit zu beweisen. Die festgesetzte Freiheitsstrafe kann vollstreckt werden, wenn der Verurteilte eine neue Straftat begeht. Bisher war die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nur möglich, wenn er eine neue vorsätzliche Straftat begangen hat.

6. Konsequenter fortgesetzt wurde der schon vor längerer Zeit beschrittene Weg, die Bedingungen der Verwirklichung der Strafen umfassend gesetzlich zu regeln. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR hat im März 1983 in einer Ordnung zusammenhängend den Verwirklichungsprozeß für alle Strafen geregelt, die nicht mit Maßnahmen der Erziehungs-Besserungs-Arbeit zusammenhängen²⁸, insbesondere aber für Geldstrafen. Die sowjetischen Gesetze unterstreichen damit erneut, daß die Wirksamkeit jeder Kriminalstrafe entscheidend von ihrer Verwirklichung abhängt.

- 1 Vgl. I. M. Stepanow/W. S. Orlov, „Lenin und die Anfänge der Sowjetgesetzgebung“, NJ 1977, Heft 16, S. 529 ff.; J. Renneberg, „W. I. Lenin über die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung“, Staat und Recht 1969, Heft 10/11, S. 1716 ff., Heft 12, S. 1868 ff.; A. Pigolkin, „W. I. Lenin und die sowjetische Gesetzgebung“, Sowjetskaja Justizija 1980, Heft 4, S. 3 f. (russ.).
- 2 Vgl. z. B. H. Weber, „Die Leninschen Ideen über das Sowjetgericht und die sozialistische Strafpolitik sind Wirklichkeit“, Staat und Recht 1973, Heft 1, S. 20 ff.
- 3 Vgl. dazu auch I. I. Solodkin, „Die Rolle W. I. Lenins bei der Schaffung der sowjetischen Strafgesetzgebung“, in: Die Leninschen Ideen in der Strafrechtswissenschaft, Leningrad 1973, S. 15 ff. (russ.); G. W. Schwejkow, Das erste sowjetische Strafgesetzbuch, Moskau 1970, S. 149 ff. (russ.).
- 4 W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 391.
- 5 Vgl. z. B. W. I. Lenin, „An die Bevölkerung“, Werke, Bd. 26, Berlin 1961 S. 294.
- 6 W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, S. 373.
- 7 Vgl. z. B. die protokollarische Niederschrift über die Beratung des Präsidiums des Petrograder Sowjets mit Vertretern der Ernährungsorganisationen vom 27. Januar 1918, in der Lenin forderte, gegen Spekulanten und Plünderer mit den Mitteln des Terrors vorzugehen. W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, S. 502 f.; vgl. auch W. I. Lenin, „Über die Naturalsteuer“ (geschrieben März/April 1921, kurz nach dem X. Parteitag): „Soll man die Spekulation für straf-frei erklären? Nein. Alle Gesetze über die Spekulation müssen überprüft und umgearbeitet werden, wobei jeder *Unterschleif* und jede direkte oder indirekte, offene oder versteckte *Umgehung der staatlichen Kontrolle, Aufsicht und Rechnungsführung* unter Strafe gestellt (und faktisch dreimal so streng wie bisher verfolgt) werden muß“, W. I. Lenin, Werke, Bd. 32, Berlin 1967, S. 372.
- 8 Vgl. W. I. Lenin, „Die NÖP und die Aufgaben der Ausschüsse für politisch-kulturelle Aufklärung“, Werke, Bd. 33, Berlin 1966, S. 40 ff. (59).
- 9 Lenin, am zuletzt angeführten Ort (S. 60), mahnte eindringlich, „daß hier eine Hebung des Kulturniveaus der Menschen erforderlich ist“.
- 10 W. I. Lenin, Briefe, Band V, Berlin 1968, S. 68.
- 11 W. I. Lenin, Werke, Ergänzungsband 1917-1923, Berlin 1971, S. 171 f.
- 12 Nach den Angaben von S. A. Tadewosjan (Die Geldstrafe als Strafmaßnahme, Jerewan 1978, S. 9 f. [russ.]), der sich auf archivalische Forschungen stützt, betrug bei den Volksgerichten Moskaus 1918 der Anteil der Geldstrafe 48 Prozent, der Zwangsarbeit ohne Isolierung 10 Prozent und der bedingten Verurteilung zu Freiheitsentzug 15 Prozent.
- 13 W. I. Lenin, „Femspruch für W. A. Awanessow, D. I. Kurski und A. D. Zjurupa“ vom 13. Dezember 1921, Werke, Bd. 36, Berlin 1967, S. 544.
- 14 Programm der Kommunistischen Partei Rußlands (Bolschewik!), angenommen vom VIII. Parteitag der KPR (B) 1919, in: W. I. Lenin, Über das Parteiprogramm, Berlin 1976, S. 493 f.
- 15 W. I. Lenin, „Konzept zu dem Abschnitt über Strafen im Programm-punkt über das Gerichtswesen“, in: W. I. Lenin, am zuletzt angeführten Ort, S. 429.
- 16 W. I. Lenin, Briefe, Bd. V, S. 57.
- 17 A. A. Gerzenson, „Aus der Geschichte der Schaffung des ersten sowjetischen Strafgesetzbuches“, Staat und Recht 1967, Heft 6, S. 974 ff.
- 18 Lenin führte auf dem IX. Gesamtrussischen Sowjetkongreß am 23. Dezember 1921 aus: „Wir haben gegenwärtig die Aufgabe, den Warenlauf zu entwickeln — das erheischt die Neue ökonomische Politik —, das aber erfordert größere revolutionäre Gesetzlichkeit.“ (W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, a. a. O., S. 161).
- 19 W. I. Lenin, Briefe, Bd. IX, Berlin 1974, S. 170.
- 20 Dieser Brief wurde G. W. Schwejkow von der Ehefrau Kurskis zur Verfügung gestellt und erstmals 1970 im Russischen veröffentlicht, vgl. Schwejkow, a. a. O., S. 150 (russ.).
- 21 W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, S. 344.
- 22 W. I. Lenin, a. a. O., S. 344.
- 23 W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, S. 349 ff.
- 24 Vgl. L. Reuter/S. Kögler, „Gegenwärtige Entwicklungstendenzen des Strafrechts der UdSSR“, NJ 1980, Heft 3, S. 117 ff.
- 25 Vgl. Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR „Über die Einführung von Veränderungen und Ergänzungen in die Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unions-republiken“ vom 13. August 1981, in: Wedomosti Werchownowo Sowjeta SSSR Nr. 33 (2107) vom 19. August 1981.
- 26 Vgl. Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR „Über die weitere Vervollkommnung der Straf- und Besserungsarbeits-gesetzgebung“ vom 26. Juli 1982, in: Wedomosti Werchownowo Sowjeta SSSR Nr. 30 (2156) vom 28. Juli 1982.
- 27 Vgl. hierzu auch J. M. Tkatchewskl, „Veränderungen der Unions-straf- und Besserungsarbeitsgesetzgebung“, in: Westnik der Moskauer Universität, Serie 11, Recht, 3/1983, S. 23 ff. (russ.).
- 28 Vgl. Wedomosti Werchownowo Sowjeta SSSR Nr. 12 (2190) vom 23. März 1983 (Art. 175).